

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

02.02.2012

Geschäftszahl

2009/04/0235

Rechtssatz

Die Regelung des § 53 VwGG ist dann nicht anzuwenden, wenn zwar mehrere Beschwerdeführer einen Bescheid angefochten haben, die Beschwerden jedoch die Unterschrift verschiedener Rechtsanwälte tragen (vgl. § 53 Abs. 2 erster Satz VwGG e contrario).

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

2009/04/0236

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2012:2009040235.X10